



REPUBLIK ÖSTERREICH  
LANDESGERICHT FÜR STRAFSACHEN WIEN

093 Hv 24/21m

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Landesgerichtsstr. 11  
1080 Wien

Tel.: +43 (0)1 40127-0

Fertiggestellt am 31.8.2021

## HAUPTVERHANDLUNG

### STRAFSACHE:

#### Gegen:

Wolfgang PECHLANER

#### Wegen:

§ 111 StGB

§§ 6,7 MedienG

**Ort:** Landesgericht für Strafsachen Wien

**Zeit:** 27.08.2021, 10:30 Uhr,

### ANWESENDE

Einzelrichterin:

Mag. Nicole BACZAK

Schrifführer:

Rp Mag. Georg HOFRICHTER

Privatankläger:

Mag. Gernot BLÜMEL, MBA, nicht erschienen

Vertreterin:

Mag. Ulrike ZELLER für Suppan/Spiegel/Zeller  
Rechtsanwalts OG

ausgewiesen zu:

ON 2

Angeklagter:

**Wolfgang PECHLANER**

Verteidigerin:

RA Dr. Maria WINDHAGER

ausgewiesen zu:

ON 6

## PROTOKOLL

Die Sache wird aufgerufen.

Die Verhandlung ist

öffentlich.

nicht öffentlich.

Generalien: Wolfgang-Dietrich Johann PECHLANER, geb. am 20.11.1948 in Salzburg, österreichischer Staatsbürger, Vater: Ludwig, Mutter: Waltraut, verheiratet, wohnhaft in 1190 Wien, Friedlgasse 40/19, Beruf: Programmierer, in Pension, Schulbildung: 4 Jahre Volsschule, 8 Jahre Gymnasium, Abschluss mit Matura, Nettoeinkommen: 1.794 Euro monatlich, netto, 14 Mal jährlich, Vermögen: Wertpapierfonds von 110.000 Euro, keine finanzielle Verpflichtungen, keine Sorgepflichten.

Verlesen wird die Strafregisterauskunft ON 12. Der Angeklagte hat keine Vorstrafen.

Belehrung des Angeklagten und Erläuterung des Privatanklageverfahrens.

Die **Privatklägervertreterin** trägt vor wie im Antrag: Verweis auf die Privatanklage, die schriftliche Ausführung und trägt diese zusammengefasst vor.

Die **Verteidiger** trägt vor: Verweis auf die schriftliche Ausführung und trägt diese zusammengefasst vor.

Der Angeklagte bekennt sich nicht schuldig.

Der Angeklagte **Wolfgang PECHLANER** gibt zur Sache befragt an:

Richterin (Ri): Den Tweet haben Sie geschrieben?

Angeklagter (Ang): Ja, den habe ich geschrieben.

Ri: Seit wann haben Sie den „Twitter“-Account?

Ang: Seit 2009.

Ri: Der Account läuft auf Ihren Namen?

Ang: Ja, genau.

Ri: Was machen Sie mit dem Account?

Ang: Ich benutze den Account relativ regelmäßig. Ich leite vieles weiter und „retweete“ viel. Ich stelle selten selber etwas rein, sondern kommentiere eher.

Ri: Wie viele Leute schauen Ihre Tweets an?

Ang: Vor der Anklage waren es 243. Jetzt ist es mittlerweile sprunghaft gestiegen, weil ich seit der Anklage einen immensen Zuspruch erfahren habe. Jetzt ist es ca. bei 800.

Ri: Das ist als „Streisand-Effekt“ bekannt. Von wo kommt der Zuwachs?

Ang: Vor allem politisch und vor allem aus dem linken Spektrum. Also von links Grün bis KPÖ.

Ri: Sie argumentieren, dass man den Tweet aus dem Zusammenhang sehen muss, welcher Zusammenhang?

Ang: Ich war empört, dass die Türkisen den ungarischen Präsidenten Viktor Orban die Stange halten und dass die Türkisen diesen in gewisser Hinsicht nacheifern. Ich war auch empört darüber, dass sie Medien beeinflussen. Die Werbeausgaben der Regierung haben sich vervielfacht, nur damit sie in ihrem Sinn berichten können.

Ri: Gab es einen konkreten Anlass?

Ang: Ja, es gab eine Abstimmung in der Europäischen Volkspartei, ob man Orban aus

der Partei ausschließen soll. Generell waren die Vertreter der Europäischen Volkspartei dafür, nur die Österreichischen Volkspartei, mit Ausnahme von Othmar KARAS, haben dagegen gestimmt.

Ri: Und warum schreiben Sie jetzt diesen Tweet?

Ang: Ich habe dann einen Tweet von Daniel WISSER gelesen.

Ri: Wer ist das?

Ang: Ich kenne ihn nur von Twitter.

Ri: Und er hat die Geschehnisse im Europaparlament kritisiert?

Ang: Ja, und ich habe dann darauf reagiert.

Ri: Was wollten Sie in Ihrem Tweet sagen?

Ang: Ich wollte sagen, dass ich es moralisch verwerflich finde, dass die Türken jemanden, der ein halber Diktator ist, die Stange halten.

Ri: Warum verwenden Sie dann das Wort „korrupt“?

Ang: Ich habe korrupt als „moralisch verwerflich“ gemeint.

Ri: Was wollten Sie zum Privatankläger sagen?

Ang: Es war nicht auf den Privatankläger alleine bezogen. Im U-Ausschuss haben die ÖVP-nahen Leute vor allem durch Vergesslichkeit gegläntzt.

Ri: Und warum dann mit Bezug auf den Privatankläger?

Ang: Ich wollte ihn als Beispiel verwenden.

Ri: Beispiel für seine Vergesslichkeit?

Ang: Ja, genau.

Ri: Also war es eine Anspielung auf die mediale Berichterstattung, dass der Privatankläger nicht gewusst hat, wo sein Laptop ist?

Ang: Ja, und auf die Aussage, dass er keinen Laptop hat und darauf, dass er über 80 Mal gesagt hat, dass er es vergessen hat.

Ri: Warum schreiben Sie dann „verklag mich doch Blümel“ wenn Sie aber nicht den Privatankläger meinen?

Ang: Ich habe aber gemeint „vergesslich oder korrupt“.

Ri: Warum soll sich der Privatankläger nicht angesprochen gefühlt haben bzw. warum haben Sie geschrieben, er soll Sie verklagen?

Ang: Da war die Hausdurchsuchung bei ihm, und da hat er behauptet, dass jeder der ihn als korrupt bezeichnet, wird von ihm verklagt.

Ri: Ja und?

Ang: Ja.

Ri: Aber wie soll das in Zusammenhang gebracht werden?

Ang: Ich habe ja geschrieben „vergesslich oder korrupt“. Das „oder“ habe ich eher als „exklusives oder“ gemeint.

Ri: Sie haben auch auf die „türkise Führung“ Bezug genommen. Wer gehört zur türkisen Führung?

Ang: Damit habe ich die Parteiführung gemeint.

Ri: Wer ist das?

Ang: Ich kenne die ganzen Namen nicht.

Ri: Ist der Privatankläger dabei?

Ang: Nein.

Ri: Wer gehört dann dazu?

Ang: Kurz, Melchior, dann zwei Frauen.

Ri: Warum gehört der Privatankläger nicht zur Führung der Türkisen?

Ang: Weil er nicht im Gremium ist.

Ri: Und das kann der Leser auch erkennen, dass mit der türkisen Führung nicht den Privatankläger gemeint ist?

Ang: Ich hoffe schon.

Ri: So wie ich den Tweet verstehe, stellen Sie die redlichen Konservativen den neuen, korrupten Türkisen gegenüber!

Ang: Der Tweet war nicht strafrechtlich, sondern moralisch gemeint.

Ri: Warum?

Ang: Das haben die Türkisen schon zur Genüge bewiesen. Als Herrn Mitterlehner abgesägt wurde, wurde genau der Augenblick abgewartet, als sein Tochter gestorben ist.

Ri: „Korrupt“ beinhaltet allerdings auch den Aspekt des Amtsmissbrauches oder des finanziellen Vorteiles, also ein nicht gesetzeskonformes Verhalten. Wie soll dann Ihr Tweet ein rein moralischer Vorwurf sein?

Ang: Es gibt den strafrechtlichen Begriff der Korruption, mit dem Sachverhalt der Geschenkkannahme. Es gibt allerdings auch die indirekte Korruption, indem man seine Machtposition für irgendwelche andere Vorteile ausnutzt. Das mag teilweise strafrechtlich nicht relevant sein, zum Beispiel die Bestellung des Herrn Schmid als ÖBAG-Vorstand, moralisch ist es allerdings nicht ok.

Ri: Ich hoffe, ich verstehe Sie richtig, wenn Sie das schreiben, dann meinen sie lediglich einen moralischen Vorwurf und nicht einen strafrechtlichen und gemeint war nie der Privatankläger, weil Sie den Privatankläger nicht zu der Führung der Türkisen zählen.

Der Angeklagte nickt.

Vertreterin des Privatanklägers:

Privatanklagevertreterin (PV): Sie verstehen „korrupt“ so, dass jemand seine Machtposition und seine Vorteile ausnutzt.

Ang: Ja.

PV: Die Personen, denen Sie das vorwerfen, die nutzen folglich ihre Machtposition aus, um Vorteile zu erlangen?

Ang: Man muss sich nur die Bestellung von Herrn Schmid als ÖBAG-Vorstand an-

schauen.

PV: Kann ich das als „ja“ werten?

Ang: Ja.

PV: Das Ausnutzen einer Machtposition ist allerdings trotzdem ein Verhalten. Sehen Sie das auch so?

Ang: Ja.

PV: Im Tweet ist die Volkspartei mit einem „@“ verlinkt. Wen meinen Sie damit, auch den Privatankläger?

Ang: Die Partei als Gesamtheit.

PV: Wen ordnen Sie dieser Gesamtheit zu?

Ang: Ich sah im Tweet die Türkisen als Gesamtheit.

PV: Dazu zählt auch der Privatankläger?

Ang: Ja.

Ri: Also dann haben Sie den Privatankläger auch gemeint!

Ang: Ja, aber mit dem „oder“. Vergesslich oder korrupt.

Ri: Also ist er korrupt?

Ang: Nein, er ist vergesslich.

PV: Wenn man dann korrupt in Ihrem Sinne versteht, ist dann die Bestellung des ÖBAG Vorsitzenden als korrupt zu werten?

Ang: Man muss immer unterscheiden, ob moralisch oder strafrechtlich korrupt?

Ri: Warum und wie ist es zu unterscheiden?

Ang: Ich habe jetzt immer dazugeschrieben „moralisch korrupt“, um klarzumachen, dass ich es nicht strafrechtlich meine.

Ri: Was ist der Unterschied? Das eine verletzt die Ehre einer Person und das anderer nicht?

Keine Antwort des Angeklagten.

### Verteidigerin des Angeklagten

V: Es geht immer um den Tweet und darum, was Sie damals ausdrücken wollten. Es ist jetzt auch nicht so leicht, weil es ist schon eine geraume Zeit her. Warum ist es Ihnen konkret beim „Anlasstweet“ gegangen und warum haben Sie den Privatankläger dazu hineingenommen?

Ang: Bezugspunkt war de Tweet von Daniel WISSER. Dabei habe ich mich darüber geärgert, dass die ÖVP Viktor ORBAN die Stange hält. Dann habe ich es so empfunden, dass die jetzige Führung der ÖVP nur mehr korrupt und machtgeil ist.

V: Warum haben Sie aber den Privatankläger dazugenommen?

Ang: Weil ich mich über die Androhung der Klagen geärgert habe.

V: Wieso hat der Privatankläger diese Klagen angedroht?

Ang: Das war in Zusammenhang mit der Hausdurchsuchung.

V: Wissen Sie warum genau?

Ang: Ich weiß nur mehr, dass es medial hieß, dass seine Frau mit dem Laptop spazieren gegangen ist.

V: Was haben Sie sich bei der Klagsandrohung gedacht?

Ang: Ich hab geglaubt, dass es eine „Einschüchterungsklage“ ist.

V: Nein, ich meine auf die Androhung, bevor Sie geklagt wurden?

Ang: Bisschen Unverständnis. Es gibt oft weit schlimmere Tweets als meine, es werden Politiker viel schlimmer beschimpft. Das ist nicht meine Art und Weise. Ich habe mich über die Drohung einfach geärgert. Das mit „laptolosen“ kommt daher, dass er beim U-Ausschuss sagte, dass er keinen Laptop habe und bei der Durchsuchung ist die Frau dann mit dem Laptop spazieren gegangen. Das hat mich dann schon geärgert, weil das ist doch ein Widerspruch.

V: Warum verwenden Sie den Begriff „korrupt“?

Ang: Moralisch verwerflich ist ein Werturteil, was ich immer sagen kann. Es war moralisch verwerflich wie der Privatankläger bei der Bestellung des Herrn Schmid gehandelt hat.

Vorbringen der Verteidigerin in Hinblick auf den Äußerungszusammenhang:

Bei Twitter gibt es die Möglichkeit, dass man eine Antwort direkt an jemanden adressieren kann. Der Privatangeklagte hat das nicht gemacht und hat seinen Tweet nicht an den Finanzminister, sondern hat seine Nachricht an die „Volkspartei“ adressiert. Es wurde nicht an den Privatankläger adressiert. Wenn er den gemeint hätte, dann hätte er ihn auch in die Antwort miteinbeziehen können.

*Verteidigerin legt vor, einen Screenshots des Twitter-Accounts des Privatanklägers, welcher als Beilage .13 zum Hv-Prokoll genommen wird. Eine Kopie wird auch der Privatanklagevertreterin ausgehändigt.*

Verteidigerin legt vor, einen Screenshot vom 20.08.2021 von [www.falter.at](http://www.falter.at) vom 13.4.2021, welcher als Beilage .14 zum Hv-Protokoll genommen wird. *Eine Kopie wird auch der Privatanklagevertreterin ausgehändigt.*

Damit soll vorgelegt werden, dass der Begriff „korrupt“ sehr selten im strafrechtlichen Sinne gemeint ist, sondern der Begriff wird im politischen Konkurs sehr oft verwendet.

Zum Wahrheitsbeweis: es wird auf den Berichtserstattung anderer Medien verwiesen. Weiters wird dargelegt, dass auch für das Bestehen einer Verdachtslage in Richtung Korruption wirklich ausreichendes Tatsachensubstrat vorliegt. Dieses Tatsachensubstrat liegt gegenüber der türkis-grünen Regierung, gegenüber der ÖVP, als auch gegenüber dem Privatankläger selber vor.

Ri: Zur journalistischen Sorgfalt: Haben Sie jemals eine Stellungnahme des Privatanklägers eingeholt?

Ang: Nein.

PV: Das Vorbringen der Verteidigerin widerspricht sich dahingehend, dass die Accounts, welche für den Bezug verwendet werden, automatisch vorgeschlagen werden.

Keine weiteren Beweisanträge.

Gemäß § 252 Abs 2a StPO wird der Akteninhalt sowie Beilagen ./A bis ./H und Beilagen ./1 bis ./14 einverständlich vorgetragen.

### **Schluss des Beweisverfahren**

Die Parteienvertreter halten ihre Anträge aufrecht.

Der Angeklagte hat das letzte Wort.

### **Schluss der Verhandlung**

### **IM NAMEN DER REPUBLIK**

I./

**Wolfgang PECHLANER** ist **schuldig**,

er hat am 3.3.2021 in Wien Mag. Gernot Blümel, MBA einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung geziehen,

wobei er die Tat sonst auf eine Weise beging, wodurch die üble Nachrede einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wurde, indem er über sein unter der allgemein zugänglichen Website <https://twitter.com> erreichbares und auf seinen Namen lautende Twitterprofil als Verfasser des Textes „*@othmar\_karas ist eben noch ein Konservativer, den ich, obwohl links stehend, akzeptiere. So wie Busek oder Mauthe. Die jetzige türkise Führung ist nur mehr korrupt und machtgeil. Und wenn mich auch der laptoplo-*

se Blümel verklagt, diese Partei ist vergesslich oder korrupt.“ die Behauptung verbreitete, der Privatankläger Mag. Gernot Blümel, MBA sei ein korrupter Politiker.

Er hat hiedurch das Vergehen der üblen Nachrede nach § 111 Abs 1 und 2 StGB begangen und wird hierfür nach § 111 Abs 2 StGB

zu einer **Geldstrafe** in der Höhe von

**120 Tagessätzen à 35,-- Euro**

sohin gesamt **4.200,--** Euro

im Falle der Uneinbringlichkeit zu einer Ersatzfreiheitsstrafe

in der Dauer von **60** Tagen

verurteilt.

Gemäß § 43a Abs 1 StGB wird ein Teil der verhängten Geldstrafe in der Höhe von 90 Tagessätzen unter Bestimmung einer Probezeit von 3 (drei) Jahren bedingt nachgesehen (unbedingter Teil: **30 Tagessätze**).

## II./

Wegen der Veröffentlichung eines sogenannten Tweets seit 3.3.2021 auf der allgemein zugänglichen Website <https://twitter.com> im Rahmen des Twitterprofils „wolfgang pechlaner“ mit dem Inhalt „@othmar\_karas ist eben noch ein Konservativer, den ich, obwohl links stehend, akzeptiere. So wie Busek oder Mauthe. Die jetzige türkise Führung ist nur mehr korrupt und machtgeil. Und wenn mich auch der laptoplose Blümel verklagt, diese Partei ist vergesslich oder korrupt.“, und sohin der Behauptung, der Antragsteller Mag. Gernot Blümel sei ein korrupter Politiker,

wurde in einem Medium in Bezug auf den Antragsteller Mag. Gernot Blümel, MBA der objektive Tatbestand der üblen Nachrede nach § 111 Abs 1 und 2 StGB hergestellt.

Der Angeklagte Wolfgang Pechlaner als Medieninhaber wird zur Bezahlung einer Entschädigung an den Antragsteller Mag. Gernot Blümel, MBA nach § 6 Abs 1 MedienG

in der Höhe von

100,-- Euro

(in Worten: hundert Euro)

binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Urteils bei sonstiger Exekution verurteilt.

### III./

Gemäß § 34 Abs 1 MedienG wird dem Angeklagten Wolfgang PECHLANER als Medieninhaber seines unter <https://twitter.com> erreichbaren Twitterprofils aufgetragen, nachstehende Urteilsveröffentlichung in der Frist und Form des § 13 MedienG unter der Sanktion des § 20 MedienG vorzunehmen:

#### **„Im Namen der Republik!**

Wegen der Veröffentlichung eines sogenannten Tweets seit 3.3.2021 auf der allgemein zugänglichen Website <https://twitter.com> im Rahmen des Twitterprofils „wolfgang pchlaner“ mit dem Inhalt: *„@othmar\_karas ist eben noch ein Konservativer, den ich, obwohl links stehend, akzeptiere. So wie Busek oder Mauthe. Die jetzige türkise Führung ist nur mehr korrupt und machtgeil. Und wenn mich auch der laptoplose Blümel verklagt, diese Partei ist vergesslich oder korrupt.“* und sohin der Behauptung, der Privatankläger Mag. Gernot Blümel, MBA sei ein korrupter Politiker, wurde Wolfgang Pechlaner wegen des Vergehens der üblen Nachrede gemäß § 111 Abs 1 und 2 StGB zu einer Geldstrafe und zur Bezahlung einer Entschädigung nach § 6 Abs 1 MedienG an den Privatankläger Mag. Gernot Blümel, MBA, zur Urteilsveröffentlichung sowie zum Kostenersatz verurteilt.

Landesgericht für Strafsachen Wien

Abteilung 42, am 27. August 2021 “

**IV./**

Gemäß § 41 Abs 1 MedienG iVm § 389 Abs 1 StPO hat der Angeklagte die Verfahrenskosten zu ersetzen.

Samt Urteilsbegründung und Rechtsmittelbelehrung.

Angeklagter nach Rücksprache mit seiner Verteidigerin: Berufung wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe

Vertreterin des Privatanklägers: Keine Erklärung.

Ende: 11:44 Uhr

---

**Landesgericht für Strafsachen Wien, Abteilung 093**  
**Wien, 27.08.2021**  
**Mag. Nicole BACZAK, Richterin**

---

**Elektronische Ausfertigung**  
**gemäß § 79 GOG**